



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 88 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2015

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/70/451)*]

70/21. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001, 58/28 vom 8. Dezember 2003, 60/44 vom 8. Dezember 2005, 62/13 vom 5. Dezember 2007, 64/22 vom 2. Dezember 2009, 66/20 vom 2. Dezember 2011 und 68/23 vom 5. Dezember 2013 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, in denen die Generalversammlung alle Mitgliedstaaten aufforderte, sich an diesem System zu beteiligen, und ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, in der die Versammlung die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortete und die Mitgliedstaaten bat, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, Nationalberichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

überzeugt, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

sowie überzeugt, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

in Anbetracht der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,



in dem Bewusstsein, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

feststellend, dass eine regelmäßige Überprüfung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben seine Weiterentwicklung erleichtern und seine fortgesetzte Relevanz und Anwendung sichern könnte, und unter Hinweis auf ihre Resolution 66/20, in der die Generalversammlung die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen und die Durchführung einer weiteren Überprüfung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts in fünf Jahren empfahl,

unter Begrüßung der Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung mit der Aufgabe, die Anwendung und Weiterentwicklung des Berichts über Militärausgaben, einschließlich der Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen zur Gewährleistung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts, beginnend im Jahr 2016, zu überprüfen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem¹,

sowie unter Hinweis auf den von der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtsinstruments der Vereinten Nationen über Militärausgaben vorgelegten Bericht über weitere Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem²,

unter Begrüßung der Arbeit des Sekretariats zur Überführung der über Militärausgaben vorgelegten Daten in seine neue interaktive Internetplattform, die auch eine Funktion für die Online-Berichterstattung enthält, wodurch die Benutzerfreundlichkeit erhöht und die Vorlage der Berichte erleichtert wird, im Einklang mit Resolution 66/20,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen mehrerer Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, einschließlich des standardisierten jährlichen Austauschs sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

betonend, wie wichtig der Bericht über Militärausgaben unter den derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Umständen weiterhin ist,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/20 empfahl, dass für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Militärausgaben im Rahmen des Berichts über Militärausgaben unter dem Begriff „Militärausgaben“ allgemein alle Finanzmittel verstanden werden, die ein Staat für die Verwendungen und die Funktionen seiner Streitkräfte aufwendet, und dass die Informationen über Militärausgaben den tatsächlichen Ausgaben zu laufenden Preisen und in der jeweiligen Landeswährung entsprechen,

eingedenk der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, namentlich Artikel 26,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine möglichst breite Beteiligung *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April einen Bericht über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr vorzulegen, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und möglichst weitgehend eines der Online-Berichtsformulare, gegebenen-

¹ A/54/298.

² A/66/89 und Corr.1-3.

falls auch für Fehlanzeigen, oder nach Bedarf ein anderes im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitetes Format heranzuziehen;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihre Berichte auf freiwilliger Basis durch erläuternde Bemerkungen zu den vorgelegten Daten zu ergänzen, in denen sie Erklärungen oder Klarstellungen zu den in den Berichtsformularen enthaltenen Zahlen geben, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Militärausgaben insgesamt am Bruttoinlandsprodukt, wesentliche Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichten und etwaige zusätzliche Informationen, die Aufschluss über ihre Verteidigungspolitik, ihre militärischen Strategien und ihre Militärdoktrin geben;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Kontaktstellen zu benennen, vorzugsweise im Rahmen ihres Jahresberichts;

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Generalsekretärs³;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage ihres Berichts über Militärausgaben gebeten wird;

b) jährlich eine Verbalnote an die Mitgliedstaaten zu verteilen, in der im Einzelnen aufgeführt ist, welche Berichte über Militärausgaben vorgelegt wurden und online verfügbar sind;

c) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige System anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichtssystems abzugeben;

d) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen naheulegen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichtssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;

³ A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1, A/60/159 und Add.1-3, A/61/133 und Add.1-3, A/62/158 und Add.1-3, A/63/97 und Add.1 und 2, A/64/113 und Add.1 und 2, A/65/118 und Corr.1 und Add.1 und 2, A/66/117 und Add.1, A/67/128 und Add.1, A/68/131 und Add.1, A/69/135 und Add.1 sowie A/70/139 und Add.1.

e) die weitere Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen auch in Zukunft zu fördern, um den Bericht der Vereinten Nationen über Militärausgaben und seine Rolle als vertrauensbildende Maßnahme stärker bekannt zu machen;

f) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichtssystem behilflich zu sein;

g) internationale und regionale oder subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern und mit der finanziellen und technischen Unterstützung interessierter Staaten die Erarbeitung eines Online-Kurses durch das Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen zu unterstützen, der das Ziel verfolgt, den Zweck des standardisierten Berichtssystems zu erläutern, die elektronische Einreichung von Berichten zu erleichtern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;

h) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;

i) Mitgliedstaaten ohne Kapazitäten für die Meldung von Daten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, freiwillig bilaterale Hilfe für andere Mitgliedstaaten zu leisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichtssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;

b) dem Generalsekretär weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Verbesserung der künftigen Arbeitsweise des standardisierten Berichtssystems und zur Erweiterung der Beteiligung daran, so auch über erforderliche Veränderungen seines Inhalts und seiner Struktur, sowie Empfehlungen zur Erleichterung seiner Weiterentwicklung mitzuteilen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ unter dem Punkt „Reduzierung der Militärhaushalte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
7. Dezember 2015